



Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt

Stadt Hettstedt

mit den Ortschaften Ritterode, Meisberg und Walbeck

Mittwoch, 24. September 2014
Jahrgang 23 | Nummer 9

13. Zwiebelmarkt

Marktplatz Hettstedt

18. & 19. Oktober

Am Vorabend (Freitag, 17. Oktober)

20.00 Große Depeche-Mode-Party!

19.00 Lichterfest am Zuckerhut

Programmhilights am Samstag

10.00 Uhr Einzug der Zwiebelkönigin & Eröffnung

10.30 Uhr Wenn der Zirkus kommt...
Buntes Kinderprogramm mit
Attraktionen & Sensationen

14.30 Uhr Zwiebeltopf - der bunte Nachmittag
u.a. mit E-Geiger Fabian Fromm
Westernmodenschau
Ulli B.

17.00 Uhr Eiszeit - die Peter Maffay-Tributeshow

19.15 Uhr Linedance-Show

20.00 Uhr NoMax - Party pur

23.00 Uhr Höhenfeuerwerk

Programmhilights am Sonntag

11.00 Uhr Frühschoppen
mit den Einetaler Jägern

14.30 Uhr Ulli B.

14.45 Uhr Hundeshow

15.30 Uhr Achims Partymix

mit Stargast Achim Mentzel
Claudia & Carmen

Bauchredner Jürgen & Moritz

Für die Kleinen: Riesen-Hüpfburg-Rutsche, Mal- und Bastelstraße, Kinderschminken!



Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 8010 (Zentrale), Fax: 03476 801165,
Internet: www.hettstedt.de, E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Verwaltung:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortschaft Ritterode/Meisberg: Letzter Donnerstag des Monats
17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemein-
schaftshaus, Dorfstraße 42
Ortschaft Walbeck: erster Mittwoch des Monats
17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemein-
schaftshaus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 03476 800159, Fax: 03476 800693
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek

„Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 03476 851008,
Fax: 03476 553288
Montag 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 03476 399911,
Fax: 03476 399923
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 03476 851078
Tel. 24-Stunden-Service: 0170 8343516, Fax: 03476 559727
Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
E-Mail: sozial.krause@web.de
Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801114
Dienstag 8.30 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 559520
Sprechzeiten:
jeden 2. Dienstag im Monat 16.00 Uhr - 17.30 Uhr
in dringenden Fällen: Telefon: 03476 936554

Mansfeld-Museum

Schlossstraße 7, Telefon: 03476 200753
Montag und Dienstag geschlossen
Mittwoch bis Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
Telefon: 03476 85960 (Zentrale), Fax: 03476 859613
E-Mail: info@woges-hettstedt.de
Sprechzeiten:
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr
Reparatur-Annahme
Telefon: 859611
859617
859618

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
Telefon: 03476 87020, Fax: 03476 870240
Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de
Geschäftszeiten:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sprechzeiten
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Störungsdienst
Stadtwerke Hettstedt GmbH
(Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbe-
leuchtung) 03476 87020
oder 0173 5644013

Leitstelle Mansfeld-Südharz

Telefon: 03464 5351910
Fax: 03464 56988927

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Qualifizierter Krankentransport	03464 19222
HELIOS-Klinik Hettstedt, Robert-Koch-Str. 08	03476 9330
HELIOS-Klinik Eisleben, Hohetorstraße 25	03475 900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr) (Energie)	0800 2305070
Stadtwerke Hettstedt GmbH (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)	03476 87020
Hotline	0371 4824000

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der 2. ordentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 09.09.2014 Seite 3
- Hauptsatzung der Stadt Hettstedt vom 15.07.2014 Seite 4
- Ausschreibung Wochenmarkt 2015 Seite 7

Ortschaft Ritterode

- Beschlüsse der 2. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ritterode vom 02.09.2014 Seite 8

Ortschaft Walbeck

- Beschlüsse der 2. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Walbeck vom 03.09.2014 Seite 8

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt

am 09.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Wechsel der Straßenbaulast gemäß § 11 StrG LSA

Abstufung der L 152 (Sanderslebener Straße) in der Gemarkung Hettstedt zur Gemeindestraße (Straßenbaulastträger Stadt Hettstedt)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, der Umstufungsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt (bisheriger Träger der Straßenbaulast) und der Stadt Hettstedt (als künftiger Träger der Straßenbaulast) zuzustimmen. Die Landesstraße 152 wird in der Teilstrecke vom Netzknoten 4335 004 Station 0.875 (Gemarkungsgrenze Wiederstedt) bis Netzknoten 4335 004 Station 2.047 (Kreuzung mit der ehem. B 180) mit einer Länge von 1.172 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Hettstedt abgestuft.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Als Zeitpunkt der Umstufung wird der 01.01.2015 angestrebt.

Beschluss-Nr.: SRT-0912/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschluss zur Ergänzungssatzung „Martha-Brautzsch-Straße“ der Stadt Hettstedt gem. § 34 (4) BauGB hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

1. Die Stadt Hettstedt, Fachbereich 3, Bauverwaltung wird beauftragt, gemäß § 34 (4) bis (6) BauGB benannte Außenbereichsflurstücke in der Martha-Brautzsch-Straße dem unbeplanten Innenbereich durch Satzung zuzuordnen.
Nach dem Aufstellungsbeschluss sind alle notwendigen Schritte für die Ergänzungssatzung gem. BauGB durchzuführen, die eine planungsrechtliche Voraussetzung zur Bebauung schaffen.
2. Die Stadt Hettstedt schließt mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich im Amtsblatt „Hettstedter Nachrichten“ bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: SRT-0913/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Abberufung von ehrenamtlichen Mitgliedern aus dem Seniorenbeirat der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder,

Herrn Werner Krause,
Herrn Siegfried Starke,
Frau Hannelore Kramer,
Frau Rita Eckstein,

aus dem Seniorenbeirat der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-0914/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Vertreters der Stadt Hettstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, Herrn Hagen Hepach, Mitglied des Stadtrates in der Fraktion CDU/SPD die Funktion als Stimmführer und Frau Simone Franceschi, Sachgebietsleiterin Hoch- und Tiefbau, als Stellvertreterin des Stimmführers in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“ zu entsenden.

Beschluss-Nr.: SRT-0915/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Vertreters der Stadt Hettstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Saale“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, Frau Simone Franceschi, Sachgebietsleiterin Hoch- und Tiefbau, als Stimmführerin und Herrn Mario Reise, Sachbearbeiter Hoch- und Tiefbau, als Stellvertreter der Stimmführerin der Stadt Hettstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Saale“ zu entsenden.

Beschluss-Nr.: SRT-0916/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Neufassung des Gesellschaftervertrages der Theater- und Kulturwerk gGmbH (TKW)

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt stimmt der Neufassung des Gesellschaftervertrages der Theater- und Kulturwerk gGmbH zu.
2. Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für die Stadt Hettstedt sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der weiteren Abstimmungen mit den Gesellschaftern, dem Finanzamt und anderen Behörden vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: SRT-0917/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Schließung der Kindertagesstätte Delta „Löwenzahn“

Beschluss:

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt und Stadtrat der Stadt Hettstedt empfiehlt die Schließung der Kindertagesstätte Delta „Löwenzahn“ und beauftragt die Betriebsleiterin entsprechend, die Einziehung der Betriebserlaubnis vorzubereiten.

Beschluss-Nr.: SRT-0920/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

Beschluss-Nr.: SRT-0918/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Grundstücksangelegenheiten

Beschluss-Nr.: SRT-0919/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Hauptsatzung

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Hettstedt“ und ist eine kreisangehörige Stadt, die zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehört.

(2) Zur Stadt gehören die Ortsteile Ritterode, Meisberg und Walbeck.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Hettstedt zeigt:

- in Silber ein golden nimbiertes Pilger mit schwarzen Haaren, schwarzem Vollbart, grünem Mantel, grünem Hut, schwarzen Riemensandaletten und goldenem, schwarz gegürtetem Pilgerkleid, darunter eine schwarze Umhängetasche, Hut und Tasche mit silberner Pilgermuschel belegt, in der rechten Hand mit anlehnendem beknauftem schwarzen Pilgerstab einen 7 x von Silber über rot geteilten Schild (Edelherren von Querfurt), in der linken Hand einen gevierten Silberschild; Feld 1 und 4 3 rote Balken, Feld 2 und 3 6 rote Rauten 3 : 3 (Grafschaft Mansfeld) haltend.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Grün / weiß gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Hettstedt“. Im Dienstsiegel wird das im § 2 Abs. 1 beschriebene Stadtwappen geführt.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 13) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
7. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme im Einzelfall über 150.000 Euro liegt.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss
 - die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Sozialstation und Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt
2. als beratende Ausschüsse
 - den Bauausschuss
 - den Finanzausschuss
 - den Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
 (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
5. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit die Auftragssumme im Einzelfall zwischen 10.000 Euro und 150.000 Euro liegt.

(4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Sozialstation Stadt Hettstedt
- Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Bauausschuss
2. Finanzausschuss
3. Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

(2) Die Ausschussvorsitzenden werden auf Vorschlag der gewählten Stadträte durch den Stadtrat gewählt. Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse bestimmen aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die in Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse werden durch den Stadtrat je 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 60 Minuten begrenzt.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden die Ortschaften Ritterode und Walbeck gebildet, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt wird.

1. In der Ortschaft Ritterode werden die Ortsteile Ritterode und Meisberg zu einer Ortschaft zusammengefasst. Die Ortschaft Ritterode umfasst das Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Hettstedt eingemeindeten Gemeinde Ritterode.

2. Die Ortschaft Walbeck umfasst das Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Hettstedt eingemeindeten Gemeinde Walbeck.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ritterode besteht aus 5 Mitgliedern.

2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Stadtstraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Stadt Hettstedt bzw. die der Ortschaften betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Hettstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Hettstedt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1 - 3 in 06333 Hettstedt im Amtsblatt der Stadt Hettstedt oder in den Aushängekästen (entsprechend Abs. 3 und 4), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung oder den Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.hettstedt.de (offizielle Internetadresse der Stadt) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse erfolgen auf der Internetseite der Stadt Hettstedt und durch Aushang in folgenden Schaukästen:

Hettstedt:	Rathaus, Markt 1-3 Platz am Saigertor
Ortschaft Ritterode:	Ritterode (Feuerwehr) Bushaltestelle Meisberg
Ortschaft Walbeck:	Gutsplatz 1 (Dorfgemeinschaftshaus) Am Friedhof Pfarrbreite

Die Frist für den Aushang richtet nach der Ladungsfrist für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet sind mit Ablauf des Erscheinungstages (Onlinestellung) vollendet.

(4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Ort und Zeit öffentlicher Ortschaftsratssitzungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Hettstedt und durch Aushang in den Schaukästen der Ortschaften. Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft	Standorte der Schaukästen
Ritterode	Ritterode (Feuerwehr) Bushaltestelle Meisberg
Walbeck	Gutsplatz 1 (Dorfgemeinschaftshaus) Am Friedhof Pfarrbreite

Die Frist für den Aushang richtet sich nach der Ladungsfrist für die Sitzung des Ortschaftsrates. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet sind mit Ablauf des Erscheinungstages (Onlinestellung) vollendet.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Hettstedt und in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt vom 12.02.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2013 außer Kraft.

Hettstedt, den 16.07.2014



Danny Kavalier
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Scheiben vom 05.09.2014, AZ: 15.14.06.004.001:

Die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt (Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt SRT-0899/2014 vom 15.07.2014) wird auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 und 150 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **genehmigt.**

I. A. Stamfus

Kreisverwaltungsoberrat

ausgefertigt: Hettstedt, den 12.09.2014



Danny Kavalier
Bürgermeister



Ausschreibung der Stadt Hettstedt

Ausschreibung zur Bewerbung für Standplätze auf dem Hettstedter Wochenmarkt 2015

Marktbeschicker, die am Wochenmarkt teilnehmen wollen, werden aufgefordert ihre schriftliche Bewerbung, ggf. auch in elektronischer Form, zur Marktteilnahme bis spätestens **01.11.2014** für das I. Halbjahr 2015 und bis zum **01.05.2015** für das II. Halbjahr 2015 bei der Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt einzureichen. Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
4. sonstige Waren wie, Damen- und Herrenoberbekleidung, Miederwaren und Untertrikotagen, Modeschmuck, Haushaltswaren, Kurzwaren und 99-ct.-Artikel, Berufsbekleidung, Schuhe, Kindermoden, Kleinlederwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswäsche (Tischdecken usw.), Tonträger, Kleintextilien (Hüte, Mützen, Schals, Strümpfe usw.), Gardinen, Schreibwaren und Spielwaren.

Die Bewerbung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Bewerbers sowie die Erreichbarkeit
- detaillierte Auflistung des anzubietenden Warensortiments (z. B. Jacken, Schals, Handschuhe etc.) Die Angaben von Oberbegriffen allein wie z. B. Textilwaren ist nicht ausreichend.
- benötigte Standplatzgröße, Breite und Tiefe in Meter
- Art des Standes (Verkaufsanhänger, offener Marktstand usw.)
- benötigter Stromanschluss ja/nein

Für zugeteilte Markt- Standplätze werden Gebühren nach Maßgabe der städtischen Marktsatzung erhoben (zzt. 3,50 Euro je lfd. Meter und Tag zzgl. 3,00 Euro Stromkosten und 3,00 Euro Anschlusspauschale)



Kavalier
Bürgermeister

Ortschaft Ritterode

Der Ortschaftsrat Ritterode hat in seiner 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode

am 02.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschlussfassung - Aufhebung des Beschlusses, Beschluss-Nr.: BVR-0197/2014 vom 22.07.2014 zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Ritterode beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 22.07.2014, Beschluss-Nr. BVR-0197/2014.

Beschluss-Nr.: BVR-0198/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ortschaft Walbeck

Der Ortschaftsrat Walbeck hat in seiner 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck

am 03.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschlussfassung - Aufhebung des Beschlusses, Beschluss-Nr.: BVW-0301/2014 vom 23.07.2014 zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Walbeck beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 23.07.2014, Beschluss-Nr.: BVW-0301/2014.

Beschluss-Nr.: BVW-0301/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat Oktober 2014 den Jubilarinnen und Jubilaren



Zum 96. Geburtstag

Gertrud Thomas 25.10.2014
Charlotte Duxa 29.10.2014

Zum 95. Geburtstag

Frieda Schwabe 12.10.2014

Zum 94. Geburtstag

Hildegard Muthwille 14.10.2014
Ilse Johne 17.10.2014
Gertrud Seifert 22.10.2014
Hermine Wolf 28.10.2014

Zum 93. Geburtstag

Dora Schumacher 01.10.2014
Heinz Pahlig 13.10.2014

Zum 92. Geburtstag

Ernst Meise 16.10.2014
Anni Koch 27.10.2014

Zum 91. Geburtstag

Hermann Pflaum 01.10.2014
Hulda Heda 02.10.2014
Hildegard Chemnitz 09.10.2014

Zum 90. Geburtstag

Werner Vogt 13.10.2014
Elfriede Franke 18.10.2014
Karl Becker 20.10.2014

Zum 89. Geburtstag

Herta Pietschke 07.10.2014
Willi Fritz 16.10.2014
Christel Schulz 23.10.2014

Zum 88. Geburtstag

Helene Reinboth 02.10.2014
Günther Tomandl 09.10.2014
Werner Oertel 11.10.2014
Ingeburg Röthling 11.10.2014
Elsa Fischer 16.10.2014
Ingeborg Schmelzer 22.10.2014
Wally Laute 30.10.2014

Zum 87. Geburtstag

Rudi Schmidt 12.10.2014
Heinz Dilz 14.10.2014
Anastasia Heidl 17.10.2014
Agnes Satzker 22.10.2014
Renate Brettschneider 29.10.2014

Zum 86. Geburtstag

Antonie Heidenreich 01.10.2014
Harri Brückner 02.10.2014
Anna Meistner 04.10.2014
Maria Gucinski 09.10.2014
Anita Schüler 11.10.2014
Heinz Schulze 11.10.2014
Waltraud Stahl 17.10.2014
Wilhelm Bartl 22.10.2014
Ilse Blanke 22.10.2014
Rudolf Weber 27.10.2014
Herta Müller 30.10.2014

Zum 85. Geburtstag

Anton Heidl 03.10.2014
Gerda Haufa 10.10.2014
Ruth Krüger 14.10.2014
Helga Brunkau 19.10.2014
Jutta Gebigke 20.10.2014
Wilhelmine Rupprecht 25.10.2014

Zum 84. Geburtstag

Margarete Büttner 04.10.2014
Herta Bauer 06.10.2014
Ilse Gaube 07.10.2014
Ursula Koennecke 16.10.2014
Edeltraut Hildebrandt 20.10.2014
Kurt Fischer 22.10.2014
Gertrud Heidecke 22.10.2014
Erich Nitsch 28.10.2014
Roni Zwanzig 31.10.2014

Zum 83. Geburtstag

Bruno Pubantz	02.10.2014
Emilie Becker	04.10.2014
Franz Hergl	04.10.2014
Kurt Bertram	12.10.2014
Marianne Stein	18.10.2014
Irene Issel	24.10.2014
Günter Kramer	24.10.2014

Zum 82. Geburtstag

Horst Sappok	02.10.2014
Kurt Wolf	08.10.2014
Sieglinde Morawsky	12.10.2014
Ruth Frater	16.10.2014
Burglinde Naumann	16.10.2014
Irmgard Koch	18.10.2014
Alfred Fischer	20.10.2014
Adele Körber	20.10.2014
Hildegard Böttcher	27.10.2014

Zum 81. Geburtstag

Ursula Pullert	08.10.2014
Ursula Böttcher	11.10.2014
Ernst Erben	23.10.2014
Georg Freiberg	24.10.2014
Anni Behrend	26.10.2014
Klaus Brendler	26.10.2014
Lucie Müller	26.10.2014

Zum 80. Geburtstag

Dagmar Thiele	02.10.2014
Helena Koch	05.10.2014
Rotraut Vogel	08.10.2014
Norbert Iserath	13.10.2014
Wilma Klausing	16.10.2014
Charlotte Wenkel	21.10.2014
Loni Günther	22.10.2014
Ruth Rohrmann	23.10.2014
Kurt Dietrich	24.10.2014
Renate Honigmann	26.10.2014
Ruth Langner	27.10.2014
Harri Hain	29.10.2014
Elfriede Todte	30.10.2014
Horst Eckstein	31.10.2014

Zum 75. Geburtstag

Reiner Werner	01.10.2014
Klaus Schmidt	03.10.2014
Brigitte Wieser	03.10.2014
Rosemarie Hildmann	05.10.2014
Eva Brauer	10.10.2014
Ingrid Hochbaum	19.10.2014
Erika Prätzel	19.10.2014
Hannelore Fedon	21.10.2014
Wolfgang Werthmann	21.10.2014
Elfriede Prast	22.10.2014
Gotthard Tatura	22.10.2014
Gerda Boese	24.10.2014
Wilfried Schmidt	26.10.2014
Hannelore Schönbauer	31.10.2014

**Der Ortsbürgermeister und der
Ortschaftsrat der Ortschaft Ritterode/Meisberg
gratulieren im Monat Oktober 2014
den Jubilarinnen und Jubilaren**

Zum 86. Geburtstag

Ilse Blanke	22.10.2014
-------------	------------

Zum 82. Geburtstag

Martin König	19.10.2014
--------------	------------

**Die Ortsbürgermeisterin und der
Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck
gratulieren im Monat August Oktober
den Jubilarinnen und Jubilaren**



Zum 94. Geburtstag

Charlotte Stock	01.10.2014
-----------------	------------

Zum 88. Geburtstag

Irmgard Busch	04.10.2014
---------------	------------

Zum 84. Geburtstag

Ilse Gaube	07.10.2014
------------	------------

Zum 81. Geburtstag

Edith Hartmann	08.10.2014
----------------	------------

Zum 80. Geburtstag

Erika Wiegandt	18.10.2014
----------------	------------

Elisabeth Köpper	28.10.2014
------------------	------------

**Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den
Bürgermeister und der Stadtrat
der Stadt Hettstedt gratulierten
im August 2014 ganz herzlich zum**

90. Geburtstag



Frau Gertraud Wagner

**Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den
Bürgermeister und der Stadtrat
der Stadt Hettstedt gratulierten
im August 2014 ganz herzlich zum**

90. Geburtstag



Frau Dora Theumer

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im September 2014 ganz herzlich zum

95. Geburtstag



Frau Hilda Biskup

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im September 2014 ganz herzlich zum

90. Geburtstag



Frau Frieda Hampel

Aus dem Rathaus wird berichtet

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

4. Zukunftsforum

Am 11. September fand in der Hafensbar Hettstedt das 4. Zukunftsforum statt, organisiert durch die diesjährige Women-Award-Preisträgerin Franziska Hillmer aus Hettstedt, zu dem spannenden Thema „Regionaler Konsum und was er bewirken kann bzw. könnte“. Unter den Podiumsteilnehmern war auch der neue Tourismusmanager des Landkreises, Martin Schulze, der die These vertritt, dass regionale Produkte helfen, die touristischen Ziele im Landkreis erlebbarer zu machen.

Andreas Blümner
Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH



Podium zum Zukunftsforum (Quelle: www.blogaufsland.de)

Oktober

01.10.14	14.00 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Klöppeln
03.10.14	8.00 Uhr	Hübitz Ackergelände	Landesfährtenhundmeisterschaft
03.10.14		Hettstedt, Flamme der Freundschaft	9. Flammenfest
03.10.14	18.30 Uhr	Hettstedt, St. Jakobikirche	Kosaken-Chor
03.10.14	10.00 - 17.00 Uhr	Walbeck, Tierpark	Abschluss Tierparksaison/ Herbstmarkt
05.10.14	8.00 Uhr	Walbeck, Tierparkteich	Hegefischen
08.10.14	19.30 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Kabarett mit Ralph Richter „Richters Gala“
11.10.14	17.00 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Ausstellungseröffnung Inge Strauß Malerei
12.10.14	9.00 - 15.00 Uhr	Hettstedt, OT Walbeck, Kultursaal, Klosterstraße 7	Großtauschbörse, Numismatik und Philatelie
12.10.14	10.00 Uhr	Hettstedt, Silbergrund	Ortsgruppenprüfung Verein für Deutsche Schäferhunde

15.10.14	14.00 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Klöppeln
17.10.14	19.00 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Lichterfest
18.10.14 - 19.10.14	Hettstedt, Markt	13. Zwiebelmarkt	
19.10.14	10.00 - 12.00 Uhr	Hettstedt, Sportpark am Waldcafe	Philatelie
19.10.14	16.00 Uhr	Hettstedt, Klubhaus	Goldenes Herbstfest mit Oswald Sattler
25.10.14	15.00 Uhr	Hettstedt, Mansfeld-Museum	Ausstellungseröffnung „Hettstedt mit jungen Augen“ - Konzert mit einer Hettstedter Nachwuchsband
29.10.14	14.00 Uhr	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Klöppeln
31.10.14	18.00 Uhr	Walbeck, Kita und Tierpark	Halloween

Fundbüro der Stadt Hettstedt

Im Zeitraum von Juli bis September 2014 wurden im Fundbüro folgende Fundsachen abgegeben:

- 1 Mountainbike, gefunden auf dem Kobersberg
- 1 Mountainbike, gefunden in der Franz-Schubert-Str.
- 1 Mountainbike, gefunden in der Dorfstraße in Ritterode
- 1 Herrenfahrrad, gefunden in der Beethovenstraße
- 1 Tablet-PC, gefunden im Sportpark Hettstedt
- 1 Umhängetasche mit Inhalt, gefunden in der Fichtestraße
- 1 bestickter Stoffbeutel mit bei „Mäc-Geiz“ gekauften Waren, gefunden in der Apotheke am Saigertor
- 1 Matratzenunterlage, gefunden in der Luisenstraße
- 3 Schlüsselbunde, gefunden in der Pestalozzistraße, in der Aesculap-Apotheke sowie im Stadtgebiet
- 1 einzelner Sicherheitsschlüssel, gefunden im Stadtgebiet

Wer derartige Dinge vermisst, sollte bei der Stadt Hettstedt, Fundbüro, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt, Tel. 03476 801139, nachfragen.

Im Fundbüro befindet sich noch eine Vielzahl von diversen anderen Fundsachen, die älter als oben genannter Zeitraum sind.

Burwitz
Fundbüro

Unesco - Projekt - Grundschule II Bahnhofstraße 26

Ein Klassenzimmer im Grünen

Überall werden, vor allem, Grundschulen geschlossen - nicht so in Hettstedt!

Im Gegenteil, hier wurde ein neues Klassenzimmer für alle Grundschulen der Stadt Hettstedt eröffnet, ein Klassenzimmer im Grünen.



Am 05.07.2014 trafen sich Schüler, Eltern, Lehrer und viele Gäste am Tonloch in Hettstedt.

Der Bürgermeister Herr Kavalier, Frau Sonnenberg von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), die Schulleiterin Frau Pescht

und eine Schülerin der Unesco - Projekt GS II gaben gemeinsam den Weg zu unserem neuen Schulwald frei. Vor genau 20 Jahren geschah dieses schon einmal. Damals forsteten Eltern, Schüler und Förster einen kleinen Teil die ehemalige Mülldeponie auf, es entstand ein kleiner Schulwald. Viele Schüler unserer Schule konnten dort hautnah die Natur mit allen Sinnen erforschen. Lernen, spielen und natürlich auch das Feiern von unseren jährlichen Schulwaldfesten waren schnell zur Tradition geworden. Bald mussten wir allerdings feststellen, dass die kleinen Bäumchen und unsere überdachten Sitzgelegenheiten nicht nur uns gefielen. Erst verschwanden alle Nadelbäumchen, später dann so nach und nach alles andere. Als dann auch noch die Steinmauern und Todholzhecken (Lebensräume für Kleintiere und Insekten) immer wieder zweckentfremdet zu Lagerfeuern verwendet wurden, vereinsamte und verwaiste unser Schulwald und wurde fast zu einem Urwald. So konnte das nicht weiter gehen! Lange suchte ich nach Möglichkeiten, dass diese Idylle wieder zu einem attraktiven Lernort für unsere Schüler wird. Offene Ohren fand ich bei der Stadtverwaltung Hettstedt und bei der SDW.

Tatkräftige Unterstützung erhielt ich von den Mitarbeitern der KÖS. Fleißige Hände räumten unter der Anleitung von Herrn Döring unseren Schul(ur)wald auf. Stabile Benjeshecken bilden nun wieder einen Lebensraum für kleine Tiere und Insekten. Herr Michael und seine geschickten Mitarbeiter bauten in den Werkstätten der KÖS Geräte und Anlagen, damit unsere Schüler den Wald wieder mit allen Sinnen erleben können.



Diese Möglichkeit möchten wir nun mit den Schulen der Stadt Hettstedt teilen. Wir laden die Lehrer ein, dieses „Grüne Klassenzimmer“ zu nutzen um gemeinsam mit ihren Schülern die Natur hautnah zu erkunden. Das angrenzende Tonloch bietet dazu ein zweites „Klassenzimmer im Grünen“. Hier können Pflanzen und Tiere am und im Wasser erforscht werden. Nun bleibt mir nur der Wunsch nach einem langen Bestand und Erhalt dieses natürlichen Lernortes. Mögen noch viele Schülergenerationen dort interessante und erlebnisreiche Unterrichtsstunden verbringen.

M. Hebecker
Lehrerin Unesco-Projekt GS II Hettstedt

Wichtige Beratungsstellen

Beratungstage der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Sangerhausen

16.00 - 18.00 Uhr Schützenplatz 8 (im Stadtbüro)
06526 Sangerhausen
Telefon 018 809802400
jeden 2. Donnerstag im Monat nach Voranmeldung

Energieberatung

16.30 - 18.00 Uhr Hettstedt, kl. Sitzungssaal jeden 4. Dienstag im Monat nach telef. Voranm. Terminvereinbarung, Tel.: 0800 809802400
Mo. - Do. 08.00 - 18.00; Fr. 08.00 - 16.00 Uhr oder 0170 3862524 oder Bürgerbüro Hettstedt, Tel.: 03476 8010

Schiedsstelle der Stadt Hettstedt

16.00 - 17.30 Uhr Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 1. Etage Büro 6
jeden 2. Dienstag im Monat Tel.: 03476 559520
in dringenden Fällen Telefon: 03476 936554

Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt

Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Str. 25
Öffnungszeiten: Do. 09.00 - 14.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03476 559485
Luth. Eisleben, DRK, Querfurter Str. 14
Öffnungszeiten: Mi. 08.00 - 12.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03475 663858

kostenloser Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmen

Hettstedt, Rathaus
Terminvereinbarung Anmeldung:
03464 5351526 Frau Kretzschmar

Seniorenbeirat der Stadt Hettstedt

10.00 - 11.00 Uhr Hettstedt, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Jeden 1. Mittwoch im Monat

Frauenberatung in Hettstedt

Beratungsstelle Hettstedt pro familia
Johannisstraße 58, 06333 Hettstedt
Telefonnummer: 03476 814435

Frauenhaus

Stauffurt Tel.: 03925 302595

24h Frauennotruf Tel.: 01621599741

Beratungsstelle Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld Südharz

10.00 - 12.00 Uhr Hettstedt, kleiner Saal jeden 3. Dienstag im Monat und nach Vereinb.
Telefon: 03496 4169983, Fax: 03496 4169985

Eigenbetriebe Kindertageseinrichtungen Stadt Hettstedt

Trödelmarkt für Groß und Klein im Kindergarten „Sonnenschein“



Wann: am Mittwoch, dem 1. Oktober 2014, ab 14:00 Uhr
Wer: jede Familie, welche selbst einen Stand übernimmt und Dinge für Groß und Klein von Daheim verkaufen möchte
Wo: verkauft wird bei schönem Wetter vor dem Kinderhaus „Sonnenschein“

Interessenten melden sich bitte unter folgender Telefonnummer: 03476 554250

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Vereine und Verbände

NEU

NEU

GROSSTAUSCHBÖRSE

NUMISMATIK - PHILATELIE

NEUER VERANSTALTUNGSORT:
06333 Hettstedt – OT Walbeck,
Dorfgemeinschaftshaus,
Kultursaal - Klosterstraße 7

- Briefmarken - Postbelege - Münzen – Banknoten -
- weitere Sammelgebiete und Werbeausstellung -

Sonntag, den 12. Oktober 2014
9.00 - 15.00 Uhr



Veranstalter

Verein Hettstedter
Münzenfreunde e.V.

Hettstedter
Briefmarkenverein e.V.
im B.d.Ph.

Kulturelle Vorschau



Wir laden ein zum

FESTKONZERT

des CHORES der
WALZWERKER e.V. Hettstedt

anlässlich des
Tages der Deutschen Einheit
am Freitag, dem 03.10.2014
in die Gangolfkirche Hettstedt.

Beginn: 16:00 Uhr

Eintritt: 5.00 €

Waltraud Hornickel
Gangolf-Förderverein

Chor der Walzwerker
e.V. Hettstedt

KARTENVORBESTELLUNG bei Frau Hornickel, Tel.: 03476 / 55 25 83

Ortschaft Walbeck

Der Trägerverein
„Tierpark Walbeck“ e. V.
lädt Sie herzlich ein, am

**3. Oktober 2014,
von 10 bis 17 Uhr
zum Herbstmarkt
(Bauernmarkt)**

Was erwartet Sie:

- Köstlichkeiten von regionalen Erzeugern, wie Fisch, Honig, Wurst, Käse, Pflanzen usw.
- frisches Brot
- frische Kartoffeln
- selbstgebackener Kuchen
- angenehme Unterhaltung

Bitte sagen Sie diesen Termin weiter, bringen Sie Ihre Freunde und Nachbarn mit. Mit Ihrem Besuch unterstützen Sie den Tierpark.

Wir freuen uns auf Sie.
Petra Wernicke
Vorsitzende des Vereins

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 29. Oktober 2014**

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag, der 20. Oktober 2014**



Bürgerzeitung **Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen** **der Kommunalverwaltung**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadtverwaltung, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.